

Vorbeglaubigung von Zeugnissen oder Urkunden zum Zwecke der Legalisation oder für eine Apostille



Sie möchten ein im Bundesland Bremen ausgestelltes Schulzeugnis, eine Lehrkräfteberufsqualifikationsurkunde oder ein von einer landesbremischen Hochschule ausgestelltes Zeugnis vorbereitend lassen, um beim Senator für Inneres und Sport eine Apostille oder eine Beglaubigung zum Zwecke der Legalisation für die Verwendung der Urkunde im Ausland beantragen zu können? Hier erfahren Sie mehr.

Basisinformationen

Um eine deutsche öffentliche Urkunde für den Rechtsverkehr im Ausland legalisieren zu lassen, bedarf es im ersten Schritt einer Vorbeglaubigung.

Auch für die Erstellung einer Apostille wird im Bundesland Bremen eine Vorbeglaubigung benötigt.

Beglaubigt werden die Echtheit der Unterschrift und die Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem das Dokument versehen ist.

Beim Senator für Kinder und Bildung können folgende im Bundesland Bremen ausgestellte Urkunden vorbereitend werden:

- Zeugnisse der öffentlichen und privaten Schulen
- Zeugnis der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter
- Zeugnis der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter (hier: nur Altfälle vor Einführung des Masters of Education)
- Zeugnis über die Staatliche Prüfung (im Rahmen der Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften gemäß § 6a Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter - BremLAG)

Bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft können folgende Dokumente, die von landesbremischen staatlichen und privaten, staatlich anerkannten Hochschulen ausgestellt wurden, vorbereitend werden (zuständige Stelle: Universität Bremen | International Office):

- Zeugnis über den Studienabschluss
- Urkunde über die Verleihung eines Hochschulgrades
- Immatrikulationsbescheinigung

Mithilfe der Vorbeglaubigung der oben genannten Dokumente ist es möglich, im zweiten Schritt eine Apostille oder eine Beglaubigung der Dokumente zum Zwecke der Legalisation beim Senator für Inneres und Sport zu beantragen.

Voraussetzungen

- Das Dokument wurde im Bundesland Bremen ausgestellt.
- Urkunden von Behörden anderer Bundesländer müssen in dem jeweiligen Bundesland vorglaubigt werden.

Ablauf

Klären Sie bitte im Vorfeld, ob Sie eine Apostille oder Legalisation benötigen und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Dazu können Sie sich an die Botschaft oder das Konsulat des betreffenden Staates wenden.

Bevor das endgültige Dokument beim Senator für Inneres erstellt werden kann, benötigen Sie eine Vorbeglaubigung.

Wenn Sie im Bundesland Bremen wohnen, vereinbaren Sie bitte einen Termin zur persönlichen Vorsprache, zu dem Sie alle erforderlichen Originalunterlagen mitbringen. Bei diesem Termin zahlen Sie auch die Gebühr in bar.

Wenn Sie außerhalb Bremens wohnen, können Sie die Vorbeglaubigung Ihrer Urkunde auch schriftlich beantragen. Hierfür übersenden Sie bitte einen formlosen Antrag nebst Kontaktdaten und die Originalurkunde nebst Kopie postalisch per Einschreiben. Sie erhalten die Originalurkunde nach der Bearbeitung per Einschreiben mit Rückschein zurück. Bitte beachten Sie, dass hierfür neben der Bearbeitungsgebühr gesonderte Portokosten entstehen, die Ihnen in Rechnung gestellt werden. Erst nach Zahlungseingang kann die Vorbeglaubigung erfolgen.

Zuständige Stellen:

- **Für Zeugnisse der privaten allgemeinbildenden Schulen sowie für Zeugnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung gemäß Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter, BremLAG:**
 - Referat 21 - Gestalterische Aufgaben der allgemeinbildenden Schulen und der Lehrerbildung
- **Für Zeugnisse der privaten und öffentlichen berufsbildenden Schulen:**
 - Referat 22 - Ministerielle und schulbetriebliche Aufgaben, Berufsbildende Schulen
- **Für Zeugnisse der allgemeinbildenden öffentlichen Schulen:**
 - Referat 24 - Schulbetrieb, Schulentwicklung, Beratung und Aufsicht – Allgemeinbildende Schulen–

- **Für Zeugnisse einer landesbremischen Hochschule:**
 - Universität Bremen | International Office

Mit der Vorbeglaubigung können Sie das endgültige Dokument beim Senator für Inneres und Sport bekommen.

Weitere Hinweise

Mit der Vorbeglaubigung können Sie sich an den Senator für Inneres und Sport wenden, um eine Apostille oder eine Vorbeglaubigung zum Zwecke der Legalisation für die Verwendung der Urkunde im Ausland zu beantragen. Nähere Informationen finden Sie unter dem Link "Hinweise zum Legalisationsverfahren des Auswärtigen Amtes" unter "Weitere Informationen".

Urkunden von Behörden anderer Bundesländer müssen in dem jeweiligen Bundesland vorglaubigt werden.

Benötigte Unterlagen

- Unterlagen für den Senator für Kinder und Bildung
 - Formloser Antrag mit Ihrer Anschrift und Kontaktdaten, gern vorab per E-Mail. In diesem Antrag geben Sie bitte das Land an, für das Sie die Vorbeglaubigung benötigen.
 - Originalurkunde und Kopie.
 - Gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Unterlagen für die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft

Formloser Antrag per E-Mail mit Angabe Ihrer Anschrift und Angabe, für welches Land die Vorbeglaubigung benötigt wird. Die Zusendung des Originals oder einer amtlich beglaubigten Kopie erfolgt direkt durch die ausstellende Hochschule.

Zuständige Stellen

- **[Universität Bremen | International Office](#)**
 - +49 421 218 60366
 - Enrique-Schmidt-Strasse 7, 28359 Bremen
 - zeugnisanerkennung@uni-bremen.de
- **[Der Senator für Kinder und Bildung | Referat 21 - Grundsatzangelegenheiten der allgemeinbildenden Schulen](#)**
 - +49 421 361-13222
 - Rembertiring 8-12, 28195 Bremen
 - [Website](#)

- office@bildung.bremen.de
- **[Der Senator für Kinder und Bildung | Referat 22 - Berufliche Bildung](#)**
 - +49 421 361-10402
 - Rembertiring 8-12, 28195 Bremen
 - [Website](#)
 - referat22@bildung.bremen.de
- **[Der Senator für Kinder und Bildung | Referat 24 - Schulbetrieb, -entwicklung, Beratung und Aufsicht allgemeinbildender Schulen](#)**
 - Rembertiring 8-12, 28195 Bremen
 - [Website](#)

Gebühren / Kosten

Informationen zu den Kosten finden Sie in den entsprechenden Kostenverordnungen.

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Keine Angabe

Wie lange dauert die Bearbeitung?

3 Tage bis 6 Wochen

Rechtsgrundlagen

- [§ 1 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz \(BremVwVfG\) in Verbindung mit § 34 Verwaltungsverfahrensgesetz \(VwVfG\)](#)
- [Kostenverordnung der Wissenschaftsverwaltung \(WiKostV\) vom 31. Januar 2017-Transparenzportal Bremen](#)
- [Kostenverordnung der Bildungsverwaltung \(BiKostV\)](#)

Weitere Informationen

- [Apostille beantragen](#)
- [Hinweise zum Legalisationsverfahren des Auswärtigen Amtes](#)

Aktualisiert am 05.11.2025